



Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Hausordnung

für die Stadthalle Alte Kelter Besigheim

vom 23.05.1989

in Kraft seit 14.09.1989

Hausordnung für die Stadthalle am Kelterplatz

1. **Hausrecht**

Das Hausrecht in der Stadthalle am Kelterplatz übt der Hausmeister aus, sofern es nicht dem Mieter/Veranstalter schriftlich übertragen wurde.

2. **Saalöffnung und -räumung**

Alle Zugänge zu den Sälen und zu den Bühnenpodien sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Veranstaltungsräume erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Der Aufenthalt in der Stadthalle am Kelterplatz mit sämtlichen Räumen ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Der Zutritt zu den Technik- und Küchenräumen sowie zu anderen als den mit Mietvertrag überlassenen Räumen ist ohne Genehmigung der Stadtverwaltung untersagt. Die Räume sind unmittelbar nach Schluß der Veranstaltung zu verlassen.

3. **Bestuhlung**

Für die Bestuhlung und Betischung gelten Bestuhlungspläne. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung. Eine Übersetzung ist verboten.

4. **Rauchen, Verzehr von Speisen**

Bei Reihenbestuhlung sind der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen nicht erlaubt.

5. **Fluchtwege**

Der Veranstalter/Mieter hat sicherzustellen, daß die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere die zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Der Veranstalter/Mieter ist für die unbedingte Einhaltung der „Verordnung des Innenministeriums über Versammlungsstätten“ (Versammlungsstättenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.

6. **Sicherheitsmaßnahmen**

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt. Werden bei Veranstaltungen Wachskerzen verwendet, so sind diese so aufzustellen und zu sichern, daß

Stadt Besigheim – Hausordnung Stadthalle Alte Kelter Besigheim

leichtbrennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorfürungen und Instandsetzungsarbeiten bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. **Garderobe**

In die Räume der Stadthalle am Kelterplatz darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu sind die jeweiligen Garderobenanlagen zu nutzen.

8. **Einrichtungsgegenstände**

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die seitens der Stadtverwaltung hierfür beauftragt werden.

9. **Haftung**

Besucher haften für von ihnen verursachte Schäden in vollem Umfang.

10. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Hausmeisters der Stadthalle am Kelterplatz und nur unter seiner Aufsicht geschehen.

Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare Gegenstände (nach DIN 4102) verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.

Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

11. **Bedienung der technischen Anlagen**

Die technischen Anlagen, z.B. die Lautsprecheranlagen, Beleuchtung u.ä. dürfen nur vom Personal der Stadthalle am Kelterplatz oder von diesen ausdrücklich beauftragten Personen bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Stromnetz.

12. **Lärmschutz**

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

13. **Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und können dort innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Stadt Besigheim, abgeholt werden.

14. **Tiere**

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Säle genommen werden; ausgenommen davon sind Blindenhunde.

15. **Werbung**

Werbung jeglicher Art darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung weder im noch am Gebäude noch auf dem zur Stadthalle am Kelterplatz gehörenden Grundstück betrieben werden.

16. **Gewerbliches Photographieren**

Das gewerbliche Photographieren in der Stadthalle am Kelterplatz bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung und des jeweiligen Veranstalters/Mieters.

17. **Beschwerden**

Etwaige Anstände, Beschwerden oder Wünsche sind an die Stadtverwaltung zu richten.

18. **Nichtbeachtung der Hausordnung**

Wer gegen diese Hausordnung verstößt oder die allgemeine Ordnung im Bereich der Stadthalle am Kelterplatz stört, kann des Hauses verwiesen werden. Der zeitlich begrenzte und der dauernde Ausschluß von der Benutzung (Hausverbot) der Stadthalle am Kelterplatz bleibt vorbehalten.